

Peter Kratt

Von: <hill@reutlingen.ihk.de>
Datum: Dienstag, 17. März 2020 17:49
An: <schwarz@reutlingen.ihk.de>
Anfügen: M324_DE (005).pdf

Sehr geehrte Lehrgangsveranstalter, sehr geehrte Prüfer und Prüferinnen,

Anbei die Regelung mit der verhindert wird, dass ADR-Fahrer und Gefahrgutbeauftragte durch die Corona Krise in Bedrängnis kommen, falls ihre Bescheinigung in den nächsten Wochen ablaufen sollte:

Multilaterale Sondervereinbarung M 324 Gefahrgutfahrer / Gefahrgutbeauftragte

Multilaterale Sondervereinbarung nach Abschnitt 1.5.1 ADR über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR Das BMVI hat heute die deutsche Fassung der Multilateralen Vereinbarung M 324 über Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung gemäß Absatz 8.2.2.8.2 ADR und Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte gemäß Unterabschnitt 1.8.3.7 ADR zur Kenntnis gegeben. Abweichend von den Vorschriften des ersten Unterabsatzes des Absatzes 8.2.2.8.2 ADR bleiben alle Bescheinigungen über die Fahrzeugführerschulung, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bis zum 30. November 2020 gültig. Die Bescheinigungen müssen erneuert werden, wenn der Fahrzeugführer vor dem 1. Dezember 2020 die Teilnahme an einer Auffrischungsschulung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.5 ADR nachweist und eine Prüfung gemäß Unterabschnitt 8.2.2.7 ADR bestanden hat. Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 1.8.3.16.1 ADR bleiben alle Schulungsbescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. November 2020 endet, bis zum 30. November 2020 gültig. Es wurde auch mitgeteilt, dass ab sofort danach verfahren werden. Die Bekanntmachung im Verkehrsblatt wird zum nächst möglichen Zeitpunkt, voraussichtlich in Heft 7 am 15.04.2020 erfolgen.

Nach Ansicht des BMVI ist eine deutsche Duldungsregelung entbehrlich geworden. Die Bundesländer und Kontrollbehörden sind unterrichtet. Jetzt müssen noch weitere Beteiligte, wie Verlager von der Regelung unterrichtet werden. Zur besseren Bekanntmachung empfehle ich die Multilaterale Vereinbarung M 324 auf der Homepage Ihrer IHK zu veröffentlichen.

Die Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Klaus Hill

18.03.2020